



Bayerisches Förderprogramm zum leichteren Übergang in eine Gründerexistenz (FLÜGGE)

(Stand: 01.02.2012)

In der Erwartung, dass zusätzliche Arbeitsplätze in Bayern vor allem durch neue Unternehmen mit hochinnovativen Produkten und Dienstleistungen geschaffen werden, unterstützt die Bayerische Staatsregierung durch unterschiedliche und aufeinander bezogene Programme die Gründung neuer Unternehmen.

Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat hierzu das Bayerische Förderprogramm zum leichteren Übergang in eine Gründerexistenz (FLÜGGE) aufgelegt.

Die Gesamtkonzeption des FLÜGGE-Programms ist auf die Frühphase (Seed- bis Startup-Phase) einer Unternehmensgründung zugeschnitten, die Gründung sollte in der Regel während der Teilnahme am FLÜGGE-Programm erfolgen.

Im Rahmen dieses Programms bietet das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst u. a. jungen **Hochschulabsolventinnen und -absolventen sowie Hochschulmitarbeiterinnen und -mitarbeitern** (im Folgenden Unternehmensgründerinnen und -gründer) die Möglichkeit, parallel zur Konzeptionsphase ihrer Unternehmensgründung für die Dauer von bis zu zwei Jahren eine Beschäftigung im Umfang einer halben Stelle an einer Universität bzw. Fachhochschule zu erhalten und dadurch ihren Lebensunterhalt zu sichern. Die Förderung erfolgt in Höhe der Vergütung einer oder eines im öffentlichen Dienst Bediensteten mit einem Abschluss an einer Universität bzw. Fachhochschule (TV-L E 13 / 2 bzw. E 10 / 2).

Im Rahmen der Anstellung sollen die geförderten Unternehmensgründerinnen und -gründer für die Hochschule Tätigkeiten leisten, die in fachlicher Nähe zur Geschäftsidee stehen oder die zum Aufbau und zur Festigung einer Gründerkultur an der Hochschule beitragen. Dabei kann die Tätigkeit im Einvernehmen zwischen der Hochschule und der Antragstellerin oder dem

Antragsteller flexibel gestaltet werden; im Übrigen sollen sie ihre Zeit zur Vorbereitung einer zügigen Unternehmensgründung nutzen. Die erfolgreiche Umsetzung des Gründungsvorhabens sollte dabei im Vordergrund stehen.

Die Förderung dient grundsätzlich der Gründung neuer Unternehmen; eine Förderung bereits bestehender Unternehmen kommt insbesondere dann nicht in Betracht, wenn der Entwicklungsprozess bereits so weit vorangeschritten ist, dass die Förderung im Rahmen des FLÜGGE-Programms keinen wesentlichen Erfolgsfaktor darstellt.

Bewerberinnen und Bewerber können Teams oder Einzelpersonen sein. Im Rahmen von Gründerteams können **maximal drei Unternehmensgründerinnen und -gründer** gefördert werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Geförderten über unterschiedliche Fachkompetenzen (in der Regel unterschiedliche Ausbildungen) verfügen, die sich gegenseitig ergänzen (z. B. Physik, Betriebswirtschaft), oder aber im Unternehmen unterschiedliche Aufgaben übernehmen (z. B. Entwicklung/Produktion, Marketing/Vertrieb). – Bei Gründungen im Team müssen die Bewerberinnen und Bewerber ferner über maßgeblichen Einfluss im Unternehmen verfügen und dürfen im Verhältnis zu Mitgründern nicht von nachgeordneter Bedeutung sein.

1. **Bewerbungsvoraussetzungen:**

- 1.1. Abgeschlossenes **Hochschulstudium** (zum Zeitpunkt des Förderbeginns). Die Abschlussprüfung darf in der Regel nicht länger als sechs Monate zurückliegen (maßgeblich ist der letzte Tag der Bewerbungsfrist), oder aber die Antragstellerin oder der Antragsteller weist als Hochschulangehörige oder Hochschulangehöriger eine ausreichende **Bindung zur Hochschule** nach (z. B. einschlägige Assistententätigkeit, EXIST-Gründerstipendium). Ein bloßes Promotions- oder Zweitstudium ohne thematischen Bezug zur Unternehmensgründung reicht nicht aus.
- 1.2. Verfolgung einer **innovativen Idee** aus dem Produktions- und Dienstleistungsbereich mit deutlich erkennbarem Marktvolumen, wobei das künftige Berufsfeld nicht zum Sektor der traditionell Selbständigen (z. B. Zahnarzt, Architekt o. ä.) zählen darf. Reine Dienstleistungsunternehmen werden nur bei eindeutig innovativem Charakter der Geschäftsidee gefördert (insbesondere keine Förderung konventioneller Unternehmensberatung).
- 1.3. Vorlage eines detaillierten, aussichtsreichen und mit Meilensteinen versehenen **Geschäftsplans** (maximal zehn Textseiten zzgl. Finanzplanung), der insbesondere

folgende Angaben enthalten muss (Einzelheiten dazu im Merkblatt „Geschäftsplan“, siehe: www.fluegge-bayern.de):

- Stand der Vorarbeiten für das innovative Produkt / die Dienstleistung
 - Kundennutzen und Alleinstellung | Schutzrechts-Situation
 - Marktanalyse und Markteintrittsstrategie | Risikoanalyse
 - Finanzierungskonzept mit 3-Jahres-Planung incl. nachvollziehbarer, ausreichend detaillierter Umsatzplanung (bitte Formblätter benutzen siehe: www.fluegge-bayern.de)
- 1.4. Nachweis eines oder mehrerer qualifizierter **Gründungs-Coaches** nach eigener Wahl (vgl. Merkblatt „Gründungs-Coach“, siehe www.fluegge-bayern.de).
- 1.5. Benennung einer bzw. eines oder mehrerer fachlich einschlägiger **Hochschullehrer als Fachbetreuer** der Hochschule (eine oder einer davon als Betreuerin oder Betreuer bzgl. der Teilzeitbeschäftigung; siehe 1.6).
- 1.6. Angabe der für die Hochschule (die Hochschullehrerin oder den Hochschullehrer bzw. den Fachbereich) im Rahmen der FLÜGGE-Förderung zu leistenden Tätigkeiten sowie Darlegung des zusätzlichen Nutzens, der für die Hochschule aus der hochschulnahen Gründung entsteht, im **Unterstützungsschreiben der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers**.
- 1.7. Bei Nutzung von Einrichtungen der Hochschule (bzw. der Bayerischen Staatssammlungen) Vorlage einer **Nutzungsvereinbarung**, aus der sich ergibt:
- a) Klärung von IP-Fragen (bei Erfindungen: Arbeitnehmer- oder freie Erfindung, bei urheberrechtlich geschützten Werken wie Software: Verwertungs- bzw. Nutzungsrechte; ggfs. angestrebte Vereinbarung mit der Hochschule)
 - b) Klärung von Leistung und Gegenleistung bei Inanspruchnahme von Räumen und anderen Ressourcen der Hochschule (anfänglich kann die Nutzung kostenfrei erfolgen; ab sechs Monaten muss die Unternehmensgründerin oder der Unternehmensgründer ein angemessenes Entgelt entrichten) sowie Klärung von Veröffentlichungsrechten.
- 1.8. Kein laufendes Habilitationsverfahren vor Ablauf der Fördermaßnahme.
- 1.9. Keine weitere Anstellung während des Förderzeitraums (hiervon ausgenommen: Anstellung beim eigenen Unternehmen als Geschäftsführer/Vorstand). Anderweitige entgeltliche Nebentätigkeiten sind im Umfang von bis zu fünf Stunden pro Woche zulässig.

- 1.10. Keine Parallelförderung der Personalkosten der Antragstellerin oder des Antragstellers durch eine anderweitige private oder öffentliche Förderung (z. B. BayTOU, EXIST-Gründerstipendium).

2. Anträge sind über die **Technologietransferstelle oder die Gründungsberatung** der Hochschule bzw., soweit nicht vorhanden, über die **Hochschulleitung** an den Projektträger FLÜGGE (Ludwig-Maximilians-Universität (LMU) München, Kontaktstelle für Forschungs- und Technologietransfer, Geschwister-Scholl-Platz 1, 80539 München) zu richten. Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst entscheidet auf der Grundlage einer Empfehlung eines zentralen Gutachtergremiums, bestehend aus Unternehmern, Unternehmensberatern, Wirtschaftsjunoren und -senioren, Patent-, Steuer- und Finanzexperten sowie Hochschullehrern. Es besteht die Möglichkeit einer persönlichen Vorstellung vor dem Gutachtergremium (10. Mai 2012). Im Antrag ist anzugeben, ob die Absicht besteht, von diesem Angebot Gebrauch zu machen.

Die laufende Bewerbungsfrist (21. Bewerbungsrunde) endet am **22. März 2012** (Eingang der Unterlagen beim Projektträger). Das zur Bewerbung erforderliche Antragsformular sowie alle notwendigen Merkblätter, die Formblätter zur Finanzplanung und ergänzende Informationen sind unter folgender Adresse abzurufen:

www.fluegge-bayern.de

Bei Fragen zur Antragstellung stehen zunächst die Gründerberater der Hochschulen (siehe www.hoch-sprung.de) und/oder der Projektträger FLÜGGE (Christoph Zinser, LMU München, E-mail: info@fluegge-bayern.de, Telefon: 089 / 2180-72231 oder 01520 / 1577604) zur Verfügung.

3. Im Falle einer Bewilligung werden neben der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Hochschule und der Coach benachrichtigt, welche die Existenzgründung initiativ und offensiv begleiten und unterstützen sollen. Frühestmöglicher Förderbeginn ist grundsätzlich der 1. August 2012.

Das Fortbestehen der Fördervoraussetzungen wird in regelmäßigen Abschnitten überprüft. Sofern eine Förderung für zwei Jahre beantragt und bewilligt wird, ist nach neun Monaten ein Zwischenbericht zu erstellen, der auch die Grundlage für die Entscheidung über die Weiterförderung im zweiten Jahr bildet. Am Ende der Förderung ist ein Abschlussbericht vorzulegen. Die Auszahlung erfolgt durch die Hochschule, der entsprechende Haushaltsmittel vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Verfügung gestellt werden.